



Vorgaben zum Verlängerungsverfahren für Assistenzprofessuren mit und ohne Tenure Track

(vom 30. Juni 2026)

Die Universitätsleitung, gestützt auf § 31 Abs. 4 des Universitätsgesetzes, beschliesst:

1. Grundlagen

- 1.1 Die Vorgaben zum Verlängerungsverfahren für Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit und ohne Tenure Track legen Anforderungen fest, die offene, transparente und leistungsbezogene Verlängerungsverfahren sicherstellen.
- 1.2 Die Vorgaben gelten für die Verlängerung von Assistenzprofessuren mit und ohne Tenure Track.

2. Grundsätze

- 2.1 Die Verlängerungskommission bzw. die verfahrensführende Person pflegt einen transparenten und wertschätzenden Umgang mit der Bewerberin oder dem Bewerber. Befangenheiten und Interessenskonflikte werden der Verlängerungskommission offengelegt. Abstimmungen und Entscheide im Rahmen der Verlängerungskommission werden protokolliert, ebenso bei (potenziell) kontroversen Themen die Begründungen.
- 2.2 Die Arbeit der Verlängerungskommission unterliegt der Geheimhaltungspflicht.

3. Kandidatur

- 3.1 Eine Verlängerung einer Assistenzprofessur mit oder ohne Tenure Track erfordert einen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an die Dekanin oder an den Dekan.
- 3.2 Voraussetzung für die Einreichung des Antrags ist neben dem Nachweis der erbrachten Leistungen in Forschung, Lehre und akademischer Selbstverwaltung insbesondere der Nachweis über den Abschluss des Leadership-Programms für Professorinnen und Professoren der UZH oder einer äquivalenten Weiterbildung oder die Bereitschaft, diesen vor Abschluss des Tenure-Verfahrens oder vor einer Beförderung zu erreichen. Die Anforderungen werden in einem Merkblatt festgelegt.
- 3.3 Anträge um Verlängerung von Assistenzprofessuren mit oder ohne Tenure Track müssen mindestens sechs Monate vor Ablauf der laufenden Anstellungsperiode bei der Dekanin oder beim Dekan eingereicht werden.
- 3.4 Die Fakultät prüft die formalen Aspekte des Antrags.
- 3.5 Bei Anträgen zur Verlängerung von Assistenzprofessuren mit Tenure Track erfolgt gemäss §6 Reglement für das Tenure-Verfahren der Fakultäten eine Zwischenevaluation. Dazu kann (abhängig von den Vorgaben der Fakultäten) eine Kommission gebildet werden.
- 3.6 Bei Anträgen zur Verlängerung von Assistenzprofessuren ohne Tenure Track wird das Verfahren durch eine von der Dekanin oder vom Dekan eingesetzte Person geführt. Zusätzlich kann eine Kommission eingesetzt werden.

4. Verlängerungskommission

- 4.1 Eine allfällige Kommission für die Zwischenevaluation von Assistenzprofessorinnen und -professoren mit Tenure Track oder für die Verlängerung von Assistenzprofessuren ohne Tenure Track wird von der Fakultät eingesetzt.

5. Verlängerungsantrag

- 5.1 Bei Verlängerungen von Assistenzprofessuren mit und ohne Tenure Track sind keine Gutachten erforderlich. Die Fakultät kann bei Bedarf ein Gutachten einfordern.
- 5.2 Unterstützt die Verlängerungskommission oder die von der Dekanin oder vom Dekan beauftragte Person die Verlängerung einer Assistenzprofessorin oder eines Assistenzprofessors mit oder ohne Tenure Track, verfasst sie den Verlängerungsantrag gemäss den Vorgaben der Universitätsleitung zum Aufbau von Verlängerungsanträgen für Assistenzprofessuren. Dieser enthält die Beschreibung und Beurteilung der bisherigen Leistungen sowie die Begründung der Verlängerung.
- 5.3 Der Verlängerungsantrag wird von der Dekanin oder vom Dekan im Rahmen eines Mitberichts geprüft und bei der Universitätsleitung eingereicht.
- 5.4 Lehnt die Kommission bzw. die verantwortliche Person die beantragte Verlängerung ab, eröffnet dies die Dekanin oder der Dekan zusammen mit der Kommissionspräsidentin oder dem -präsidenten oder der zuständigen Person der Kandidatin oder dem Kandidaten und gibt ihr bzw. ihm Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme.
- 5.5 Hält die Kandidatin oder der Kandidat an der beantragten Verlängerung fest, wird das Dossier der Universitätsleitung weitergeleitet. Diese entscheidet über den Verlängerungsantrag. Anderenfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.
- 5.6 Die Abteilung Professuren ist verantwortlich für die formale Prüfung der Verlängerungsanträge und hat die Kompetenz zur Rückweisung bei formalen Mängeln.

6. Kommunikation

- 6.1 Die Kommunikation zuhanden der Kandidatin oder des Kandidaten obliegt bis zum Zeitpunkt der Einreichung des Verlängerungsantrags an die Universitätsleitung der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kommission bzw., falls keine Kommission eingesetzt wurde, der von der Dekanin oder vom Dekan beauftragten Person.
- 6.2 Nach dem Einreichen ist die Abteilung Professuren zuständig.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Diese Vorgaben treten per 01.09.2026 in Kraft. Sie gelten für alle Verfahren, die nach ihrem Inkrafttreten formell eröffnet werden.